

3/SN-24/ME



Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs · Bundesleitung

Kanzlei des
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Wien, 22. Mai 1987

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	24 GE 987
Datum:	25. MAI 1987
Verteilt	26.5.1987 P. W. M. V.

Zivildienstgesetzesnovelle 1987;

Übermittlung der Begutachtung

(Bundesministerium für Inneres, Zahl: 94 103/115-III/5/87)

St. Klavac

Beiliegend übermittelt die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Jugend Österreichs die Begutachtung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1987) in 25-facher Ausfertigung. Das Bundesministerium für Inneres wurde davon in Kenntnis gesetzt.

für die AKJÖ

Christian Aufhauser
AK-Zivildienst



Arbeitsgemeinschaft Katholischer Jugend Österreich · Bundesleitung

ZDG-Novelle 1987; Begutachtung

(Zahl 94 103/115-III/5/87)

Die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Jugend Österreich stellt mit Verwunderung fest, daß ihr der Entwurf für die ZDG-Novelle 1987, entgegen der bisher gehandhabten Praxis nur über den Österreichischen Bundesjugendring zugegangen ist und die enge Fristsetzung eine sorgfältige Diskussion unmöglich macht. Diese Vorgangsweise erweckt den Eindruck, daß hier eine sachlich und juridische zweifelhafte Novelle in einem schlampigen und überhasteten Verfahren durchgepeitscht werden soll. Dies erscheint umso mehr verantwortungslos, als entgegen den laufenden Bestrebungen zur Entkriminalisierung, wie sie zum Beispiel in den Entwürfen zum neuen Jugendstrafgesetz ersichtlich sind, eine Übertragung, die bisher als Verwaltungsdelikt geahndet wurde, nun straflich verfolgt werden soll.

Die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Jugend erwartet sich vom Bundesministerium für Inneres, als auch vom Nationalrat anstelle von überhasteten, emotionell geprägten Gesetzesnovellen in einer Draufhau- und Dreinschlagmentalität juristisch seriöse und sachlich einwandfreie Entscheidungen, die der Entwicklung der Rechtsauffassung Rechnung tragen.

Die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Jugend Österreich spricht sich mit Nachdruck gegen die ZDG-Novelle 1987 aus folgenden Gründen aus:

- 1) In den Erläuterungen zur Novelle wird § 58 (1) ZDG mit § 7 (1) Militärstrafgesetz verglichen und festgestellt, daß in § 58 ZDG zweifelsfrei ein dem § 7 (1) Militärstrafgesetz analoge Regelung fehlt. Diese Feststellung ist zwar richtig, kann aber nicht zur Begründung der Novelle herangezogen werden, da § 58 (1) ZDG nicht dem § 7 (1) Militärstrafgesetz sondern dem § 9 Militärstrafgesetz (Dessertion) entspricht. Eine dem § 7 (1) Militärstrafgesetz entsprechende Regelung stellt der § 60 ZDG dar, eine den § 7 (1) Militärstrafgesetz entsprechende Regelung im § 58 ZDG fehlt deshalb zu recht und ist daher nicht als Begründung für die Novelle heranzuziehen.

Genauso wie das Militärstrafgesetz unterscheidet das ZDG bisher zwischen dem Tatbestand der Dessertion und dem Tatbestand der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles bzw. des Zuweisungsbescheides. In der vorliegenden Novelle wird somit der Tatbestand der Nichtbefolgung des Zuweisungsbescheides, wenn auch in qualifizierter Form, dem Tatbestand der Dessertion gleichgestellt. Die vorliegende Novelle gleicht das ZDG damit nicht dem Militärstrafgesetz an, sondern führt eine Ungleichbehandlung ein.

- 2) Für den Vergleich mit § 7 (1) Militärstrafgesetz ist der § 60 ZDG heranzuziehen. § 7 (1) Militärstrafgesetz stellt einen gerichtlichen Strafbestand dar, während § 60 ZDG einen Verwaltungsdelikt darstellt. Diese Unterscheidung wurde bei Erstellung des ZDG mit Bedacht gewählt und entspricht der Tendenz, Vergehen nur dann zu gerichtlich strafbaren Handlungen zu erklären, wo dies unumgänglich notwendig ist. Das ZDG stellt

so einen erfolgreichen Schritt in Richtung einer anzustrebenden Entkriminalisierung dar, auch wenn dieser durch gravierende Schlechterstellungen des Zivildienstleistenden im Verwaltungsstrafrecht gegenüber dem gerichtlichen Verfahren erkaufte wird. So wird vor Gericht in solchen Fällen üblicherweise eine bedingte Strafe verhängt, was im Verwaltungsstrafverfahren nicht möglich ist.

Trotz dieser Nachteile ist in der Begründung der Novelle kein vernünftiger Grund ersichtlich, von der derzeitigen Regelung abzugehen und bestimmte Fälle (die noch dazu kaum vorkommen) zu kriminalisieren.

- 3) Die Novelle sieht vor, daß der Tatbestand der Nichtbefolgung qualifiziert sein muß, um unter § 58 ZDG zu fallen. Die vorgesehene Qualifizierung ist äußerst problematisch, da damit ausschließlich eine bestimmte Gesinnung sanktioniert wird. Es ist kein Verhalten vorstellbar, das eindeutig erkennen läßt, was jemand in Zukunft tun wird oder nicht. Im Militärstrafgesetz ist eine ähnliche Regelung nur bei der vorsätzlichen Herbeiführung einer Dienstuntauglichkeit vorgesehen, wobei dort allerdings der Erfolg der Handlung handfest vorliegt. Im Fall der Novelle muß aber immer offen bleiben, ob der Zivildienstpflichtige diese Gesinnung beibehält. Er kann diese ja jederzeit ändern und auch neuerlich zum Dienst zugewiesen werden. Im Fall der vorsätzlichen Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit ist diese aber irreversibel. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes können auch in diesem Fall nicht zur Begründung der Novelle herangezogen werden.
- 4) Das Innenministerium verweist zur Begründung der Novelle auf den Fall eines Zivildienstpflichtigen, der nach der Nichtbefolgung des Zuweisungsbescheides von der Anklage nach § 58 (1) ZDG mit der Begründung freigesprochen wurde, daß dafür nicht § 58 (1) ZDG heranzuziehen wäre, sondern § 60 ZDG und daß dies aufgrund einer Pressemeldung zu Kritik in der Öffentlichkeit geführt hätte. Nun ist aber offensichtlich, daß nicht eine Lücke im ZDG dazu geführt hat, daß die Nichtbefolgung des Zuweisungsbescheides in diesem Fall ohne Sanktionen blieb und zur Kritik in der Öffentlichkeit führte, sondern eine nicht dem Gesetz entsprechende Anzeige des Innenministeriums und ein unhaltbarer Strafantrag des Staatsanwaltes. Es ist nicht einzusehen, warum ein offensichtlicher Fehler der befaßten Stellen dazu führen soll, die bei seiner Erstellung wohlüberlegten Bestimmungen des ZDG durch äußerst zweifelhafte Maßnahmen zu ersetzen. Gegen Zivildienstpflichtige, die dem Zuweisungsbescheid nicht Folge leisten, wäre auch in Zukunft gemäß § 60 ZDG vorzugehen. Aufgrund der oben angeführten verschärften Voraussetzungen im Verwaltungsstrafverfahren muß diese Regelung vollkommen ausreichen, zumal ja auch durch die Nichtbefolgung des Zuweisungsbescheides kein schwerwiegender Schaden für Dritte zu erwarten ist.
- 5) In der Begründung zur Novelle wird weiters mit zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes (Beispielsfolgerungen) argumentiert. Es ist nicht ersichtlich, warum plötzlich, über 10 Jahren nach Einführung des ZDG, Schwierigkeiten auftreten sollen, wenn das ZDG ordnungsgemäß (in den genannten Fällen gemäß § 60 ZDG) vollzogen wird. Es ist dies nur als Überreaktion auf einige, wenige Fälle zu verstehen, die noch dazu durch Fehler der befaßten Stellen herbeigeführt wurden. In solchen Fällen wäre mit Bedacht und Ruhe zu reagieren und nicht deshalb, weil ein Ministerium einmal mit einer Klage nicht durchkommt, sofort das Gesetz zu ändern.

- 3 -

- 6) Zusammenfassend ist festzustellen, daß die im Entwurf zur ZDG-Novelle 1987 behauptete Besserstellung der Zivildienner gegenüber Präsenzdienern nicht zutrifft, auch wenn Zivildienstgesetz und Militärstrafgesetz aus gutem Grund verschiedene Wege gehen. Im Sinne einer anzustrebenden Entkriminalisierung ist die bisherige Regelung des ZDG beizubehalten. Bei ruhiger und nüchterner Betrachtung sind auch die befürchteten Schwierigkeiten und erwarteten Beispielsfolgerungen überzogen. Es ist nicht sinnvoll mit Kanonen auf Mücken zu schießen.

Aus den genannten Gründen lehnt die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Jugend Österreichs den Entwurf zur Zivildienstgesetzesnovelle 1987 zur Gänze ab.

für die AKJÖ:

Christian Aufhauser, AK-Zivildienst